

## Teilrevision des Obligationenrechts

### Einschneidende Änderungen für Gesellschaften mit Inhaberaktien

Der Bekämpfung der Finanzkriminalität wird zwecks Erhalts der Integrität des Schweizer Finanzplatzes grosse Bedeutung beigemessen. Die Schweiz orientiert sich dabei am international anerkannten Standard der Groupe d' Action Financière (GAFI), dem zentralen internationalen Gremium für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen.

Die Eidgenössischen Räte haben am 12. Dezember 2014 das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI verabschiedet. Nach dem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz in zwei Schritten in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien traten per 1. Juli 2015 in Kraft. Per 1. Januar 2016 werden Anpassungen des Zivilgesetzbuches zu den Stiftungen, Anpassungen des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht sowie Änderungen des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und des Geldwäschereigesetzes in Kraft treten. Die einschneidenden Änderungen für Gesellschaften mit Inhaberaktien führten ab dem 1. Juli 2015 zur Abschaffung der Inhaberaktien, wie man sie bisher kannte.

#### Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien

Zur Wahrnehmung der Rechte reichte es bis anhin, wenn man den Besitz der Aktie durch ein namenloses Inhaberaktienzertifikat nachweisen konnte. Eine weitere Identifizierung der Inhaberaktionäre war nicht notwendig. Die Gesellschaften wussten daher teilweise gar nicht, wer ihre Aktionäre sind. Mit Inkrafttreten der neuen Transparenzbestimmungen wird die Inhaberaktie zwar nicht formell abgeschafft, jedoch die einst mit ihr verbundene Anonymität aufgehoben.

Art. 697i des Obligationenrechts regelt die Meldepflicht des Aktionärs. So muss, wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, den Besitz nachweisen und den Erwerb unter Angabe seines Namens und seiner Adresse melden. Der Aktionär hat sich durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines Handelsregisterauszugs zu identifizieren.

Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, etwa im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages, durch den Erwerb von Namen- oder Inhaberaktien an einer Schweizer Aktiengesellschaft den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss gemäss Art. 697j OR zusätzlich die natürliche Person offenlegen, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person(en)).

Die Meldefrist beträgt einen Monat ab Erwerb der Aktien. Dabei spielt die Zahl der erworbenen Aktien keine Rolle.

Von den neuen Bestimmungen ausgeschlossen bleiben börsenkotierte Gesellschaften und solche, deren Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz als Bucheffekten ausgestaltet sind. Bei diesen Gesellschaften werden die Geldwäschereibestimmungen bereits auf andere Weise umgesetzt.

### **Nichteinhaltung der Meldepflicht**

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachkommt, ruhen die mit den Aktien verbundenen Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. Das Recht auf Erhalt einer Dividende verwirkt, falls der Meldepflicht nicht innert Monatsfrist nachgekommen wird. Es liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass kein Aktionär unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausübt. Wird die Meldung nach Ablauf der einmonatigen Frist nachgeholt, kann der Erwerber nur noch die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

### **Verzeichnis der Inhaberaktionäre**

Analog zum Aktienbuch bei Namenaktien sieht Art. 697I vor, dass die Gesellschaft ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre sowie die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen hat. Das Verzeichnis hat jedoch keine konstitutive Wirkung. Das Eigentum an den Aktien und die Aktionärsrechte gehen unabhängig von der Eintragung auf den Erwerber über. Dieser muss weiterhin lediglich seinen aktuellen Besitz nachweisen.

### **Aufbewahrungspflicht**

Das Aktienbuch (bei Namenaktien) sowie das Verzeichnis über Inhaberaktionäre müssen, ebenso wie die zugrunde liegenden Dokumente, so geführt und aufbewahrt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann und zwar auch noch während zehn Jahren nach Löschung einer Gesellschaft (Art. 747 OR).

### **GmbHs und Genossenschaften**

Ähnliche Bestimmungen gelten auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften. Diese sind neu verpflichtet, über alle Genossenschafter ein Verzeichnis zu führen.

### **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 1. Juli 2015 sehen vor, dass Gesellschaften, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, verpflichtet sind, innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anzupassen. Die fraglichen Bestimmungen von Statuten und Reglementen, die mit den neuen Vorschriften nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens jedoch zwei Jahre, d.h. bis 30.06.2017, in Kraft.

Aktionäre, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen per 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, müssen den Meldepflichten, die beim Aktienerwerb gelten (Art. 697i OR und Art. 697j OR) nachkommen. Die Frist für die Verwirkung der Vermögensrechte läuft in diesem Fall sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, somit per 31. Dezember 2015, ab.

**Handlungsbedarf**

Inhaberaktionäre nicht börsenkotierter Gesellschaften sollten sich baldmöglichst mit einer Kopie des Aktienzertifikats und eines amtlichen Ausweises bei der Gesellschaft melden sowie die wirtschaftlich berechnete Person(en) offenlegen, falls der Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte überschritten wird.

Gesellschaften mit Inhaberaktien resp. deren Verwaltungsräte sollten sicherstellen, dass Statuten und Reglemente innert längstens zwei Jahren den neuen Vorschriften angepasst werden. Da bestehende Inhaberaktionäre verpflichtet sind, sich bis zum 31. Dezember 2015 zu melden, ansonsten sie ihre Vermögensrechte verwirken, empfiehlt es sich, Statuten und Reglemente ebenfalls innert dieser Frist anzupassen. Des Weiteren ist ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Person(en) einzuführen.

*Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zum Geldwäschereigesetz, bei der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien, der notwendigen Anpassung von Statuten und Reglementen sowie der Erstellung von Aktienbüchern und Verzeichnissen.*

Im September 2015

**Ihr Ansprechpartner:**

*MAF Zurich Consulting Group AG  
Sihleggstrasse 23  
8832 Wollerau*

*T: +41 (0)44 787 15 00*